

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 16. Juli 2026, findet um 18.00 Uhr die 8. Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

T a g e s o r d n u n g

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

1. Formalia
2. Einwohnerfragestunde
3. Ermöglichung von standesamtlichen Eheschließungen an individuellen Trauorten im Stadtgebiet
4. Anpassung der städtischen Richtlinie zur Förderung sonstiger gemeinnütziger Vereine
5. Ausstattung der Lehrkräfte an den städtischen Schulen mit digitalen Endgeräten
6. Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung
Hier: Beschluss über die im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
7. Ausweisung einer Fahrradstraße auf dem Westfalenweg
8. Verbreiterung des Westfalenweges zwischen den Hausnummern 20 und 28
9. Bestellung neue Geschäftsführung Verler Immobilien- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
10. Mitteilungen und Anregungen

N i c h t ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

11. Formalia

12. Zivile Verteidigung im Kreis Gütersloh
13. Klimatisierung der Arztpraxen im 1. und 2. Obergeschoss
14. Bestellterminal für Arzneimittel in Sürenheide
15. Reservierung eines Gewerbegrundstücks
16. Grundstücksangelegenheiten
 - 16.1 Ankauf von Flächen für Wohnbebauung
 - 16.2 Veräußerung einer städtischen Fläche
 - 16.3 Grundstückskäufe am Westfalenweg und an der Gütersloher Straße
17. Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs
18. Mitteilungen und Anregungen

Verl, den 08.07.2026

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 113 „Zinnweg“ gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 21.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 113 „Zinnweg“ wird mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Zinnweg“ ist mitsamt Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html>) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

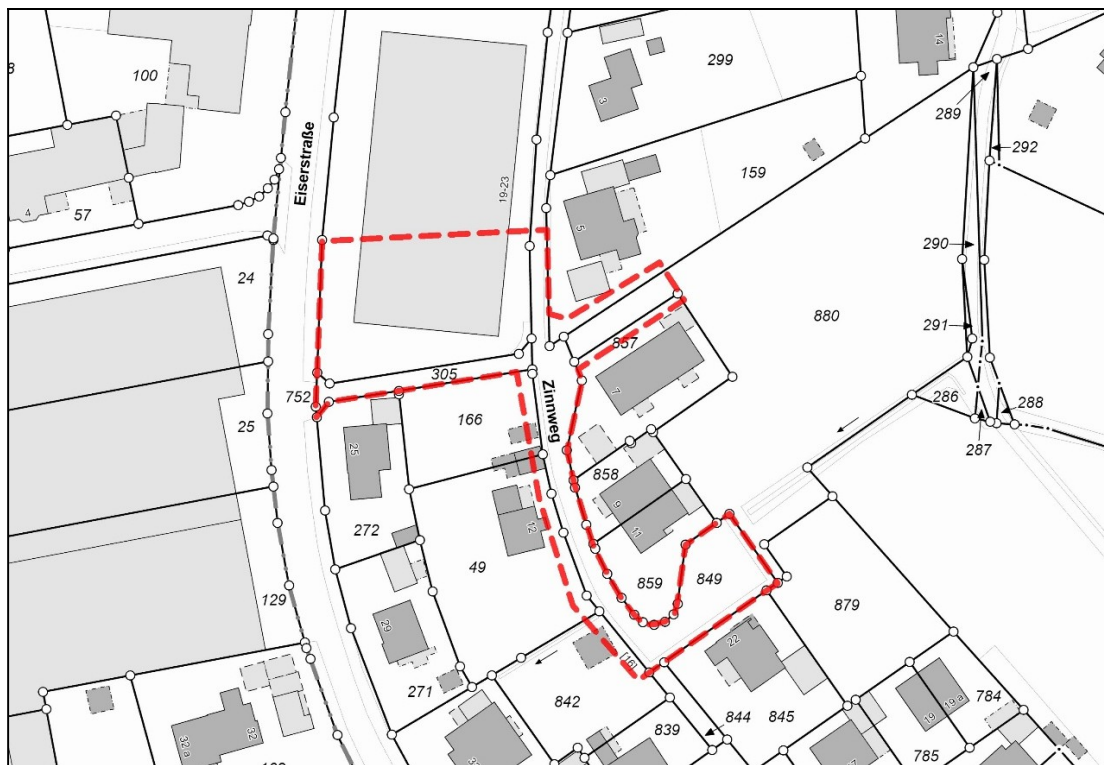


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Zinnweg“

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 113 „Zinnweg“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 113 „Zinnweg“ rechtskräftig.

Verl, den 10.06.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister